

Energieversorgung und -preise

WSM-Update Ukraine

Holger Ade
Leiter Industrie- und Energiepolitik

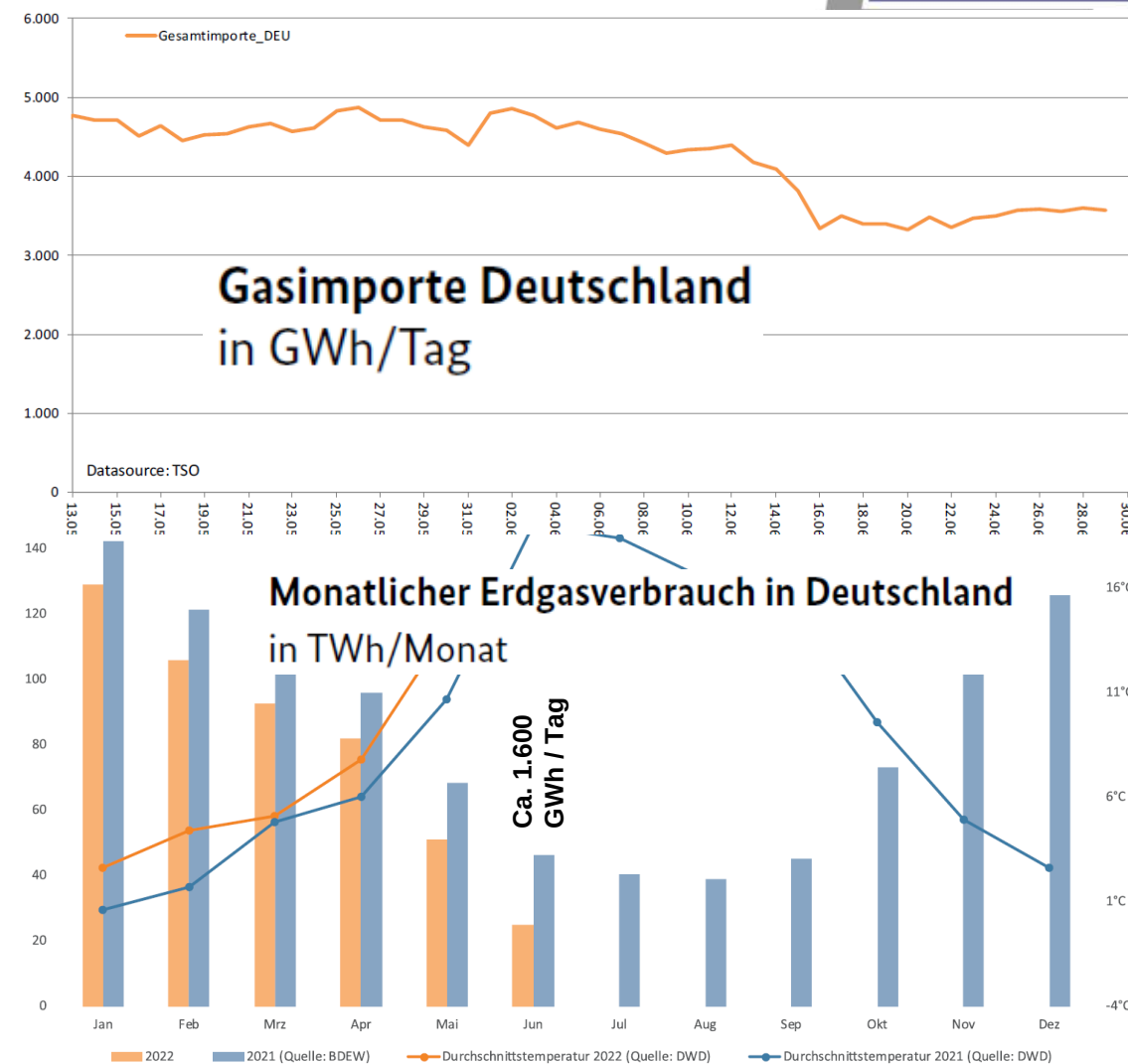
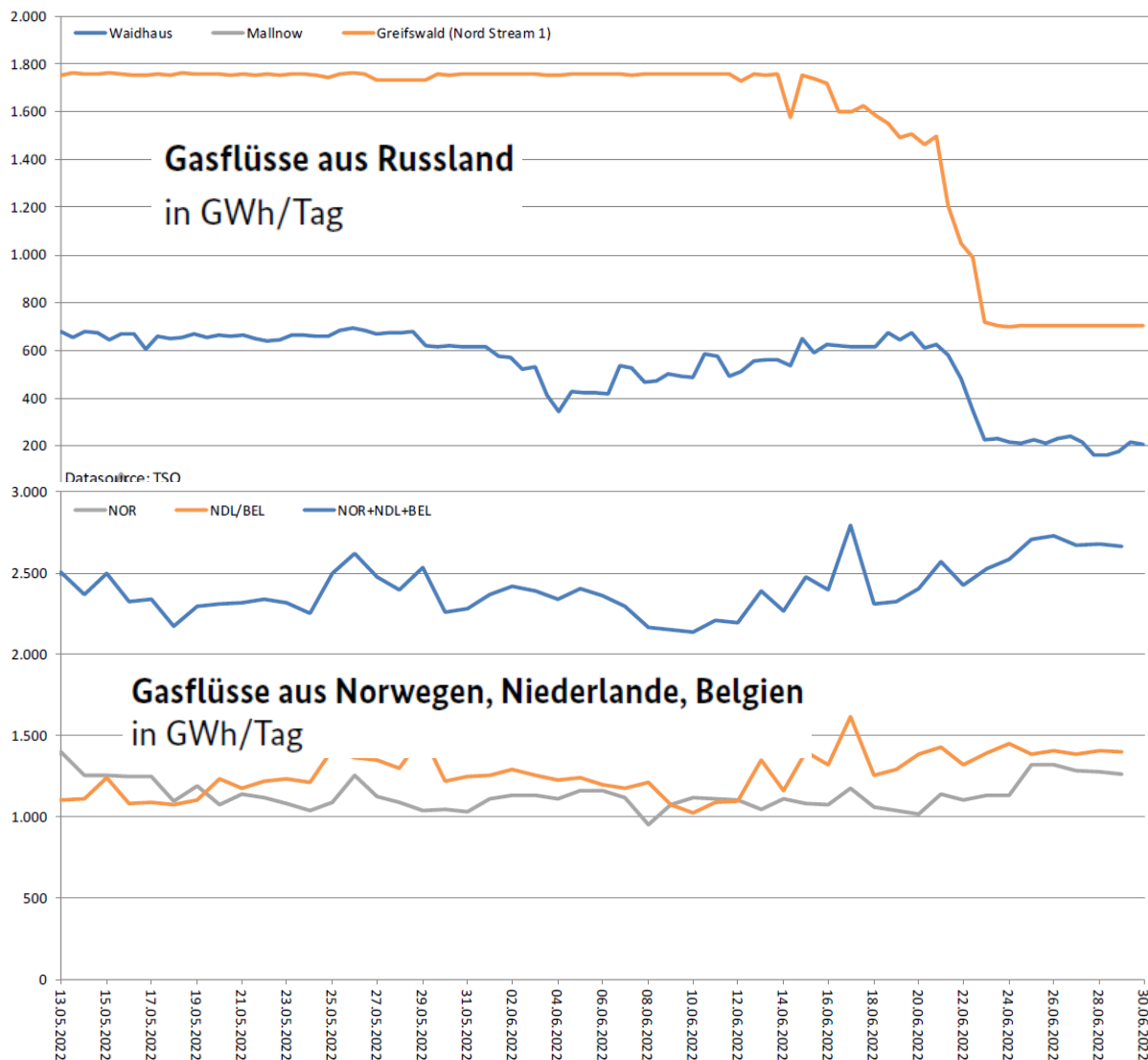
1. Juli 2022

Themen



- **Energieversorgung in der Krise**
 - Versorgungslage Erdgas und Prognosen
 - Folgen der Alarmstufe
 - Ausblick auf Notfallstufe
- **Preisentwicklungen und Entlastungen**

Marktmonitoring seit Frühwarnstufe (30.3.2022)

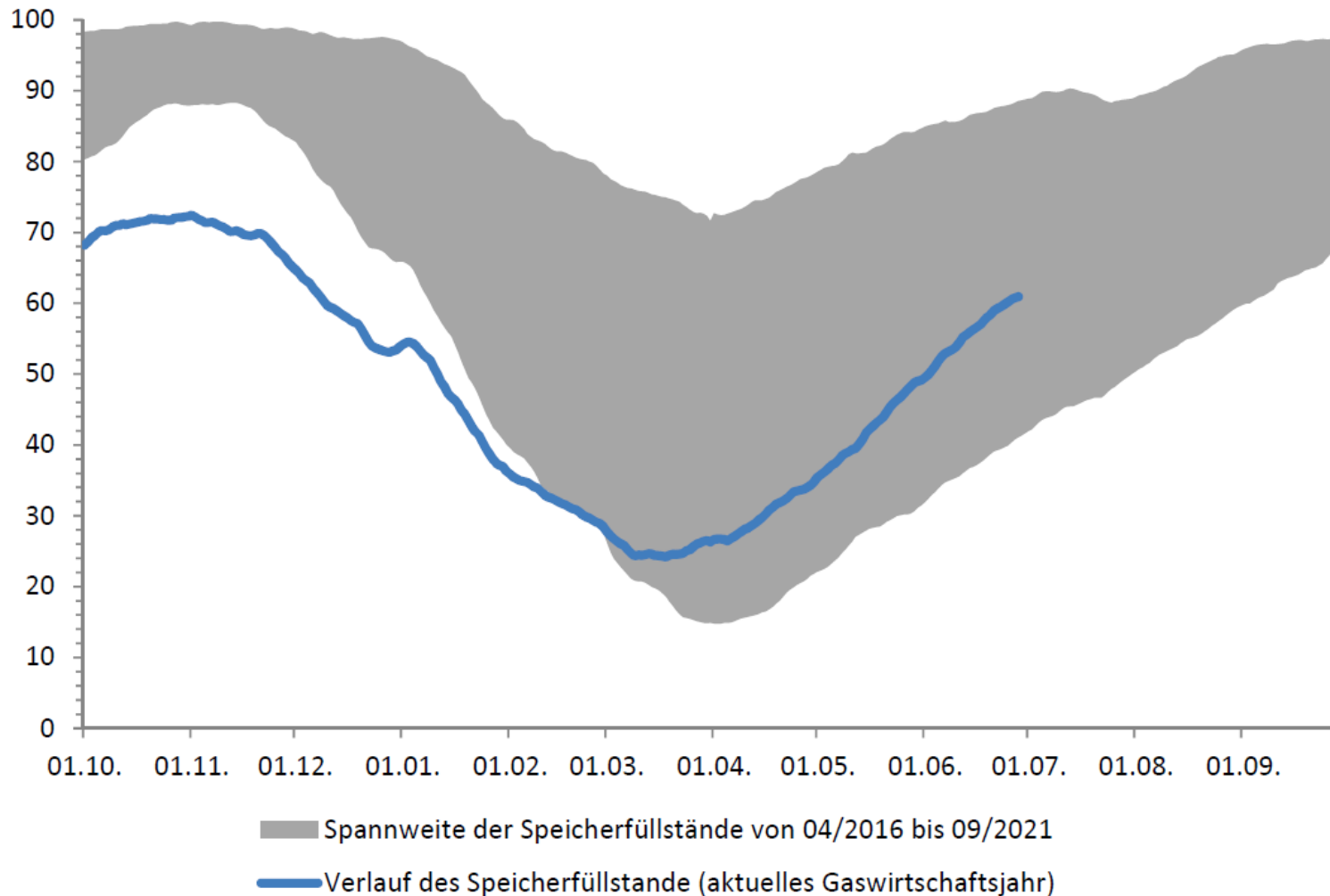


Quelle: Bundesnetzagentur, 30.6.2022

Gasspeicher



Gasspeicher in Deutschland (Füllung in %)



Aktuell wird eingespeichert.
28.06.2022: 147,761 TWh (60,9%)
[01.04.2022: 64,26 TWh (26,7%),
01.03.2022: 67,57 TWh (27,8 %),
01.02.2022: 87,37 TWh (35,9 %)]

seit 18.3. wird im Saldo überwiegend eingespeichert

Die aktuellen Füllstände liegen mittlerweile z.T. deutlich höher als im Jahr 2015, 2017, 2018 sowie 2021.

Gasleitungen müssen regelmäßig gewartet werden, so auch die Pipeline NordStream 1. Planmäßig findet hier eine jährliche Inspektion statt. Wie bereits in der Vergangenheit ist die Wartung für Mitte Juli angesetzt. Während der Inspektion kann die Leitung kein Gas transportieren.

Dies kann auch dazu führen, dass in diesem Zeitraum weniger Gas eingespeichert wird. Eine Wartung im Sommer ist sinnvoll, weil aufgrund der höheren Temperaturen der Gasverbrauch niedriger ist.

Quelle: Bundesnetzagentur, 30.6.2022

Alarmstufe ausgerufen am 23. Juni 2022



- Europäische Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt
- Marktakteure agieren weiterhin eigenverantwortlich
- Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas sicher
- Hierfür stehen marktbasierte Maßnahmen nach dem Notfallplan zur Verfügung
- Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber ergreifen im Rahmen ihrer Systemverantwortung Maßnahmen
- Die Fernleitungsnetzbetreiber geben in Abstimmung mit den Marktgebietsverantwortlichen zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen, mindestens einmal täglich an das BMWK
- Stromnetzbetreiber tauschen notwendige Informationen aus und koordinieren soweit möglich ihre Maßnahmen untereinander mit der Maßgabe, ihre jeweiligen Netze so lange wie möglich stabil zu halten
- Verpflichtung der Gasversorgungsunternehmen zur umfassenden Unterstützung des BMWK bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam
- Das BMWK unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission, insbesondere über geplante Maßnahmen
- das BMWK beendet die Alarmstufe bei Wegfall der Voraussetzungen durch Presseerklärung und unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission

Preisanpassungsrecht der Energieversorger



Preisanpassungsrecht der Energieversorger (§ 24 EnSiG), nach dem diese entlang der Lieferkette Gas auch in laufenden Verträgen die Gaspreise auf ein „angemessenes Niveau“ anpassen dürfen, **wird nicht aktiviert.**

Diskutiert wird als **Alternative**: Der Marktgebietsverantwortliche, das Unternehmen Trading Hub Europe (THE), eine Tochtergesellschaft der Fernleitungsnetzbetreiber, soll Liquiditätshilfen an die großen Händler wie Uniper leisten, damit diese die im Preis stark gestiegene Ersatzbeschaffung für Gas bezahlen können.

THE prüft zunächst die Mehrkosten, welche die Gashändler anmelden. Im nächsten Schritt gleicht die THE das so ermittelte Delta zwischen Einkaufs- und Abgabepreisen aus, wodurch sie die Liquiditätsengpässe der Energieversorger abwenden soll. Die **Refinanzierung erfolgt über erhöhte Netzentgelte**, die alle Kunden träfen. Als Analogie wird auf die Stromumlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG-Umlage**) verwiesen. Die Lösung gilt als rechtssicher, transparent und politisch besser zu vermitteln als die Möglichkeiten gemäß ENSIG.

Notfallstufe im August 2022???



- **a) Frühwarnstufe (Frühwarnung):** „Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige **Hinweise** darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt; die Frühwarnstufe kann durch ein Frühwarnsystem ausgelöst werden.“
- **b) Alarmstufe (Alarm):** „Es liegt eine **Störung** der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen.“
- **c) Notfallstufe (Notfall):** „Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine **erhebliche Störung** der Gasversorgung oder eine andere beträchtliche Verschlechterung der Versorgungslage vor und es wurden alle einschlägigen marktbasierten Maßnahmen umgesetzt, aber die Gasversorgung reicht nicht aus, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 sicherzustellen.“

Quelle: Notfallplan Gas

BNetzA kann Gasverbrauch im Notfall regulieren



- Soweit bereits innerhalb der kommenden Wochen die Notfallstufe ausgerufen würde, könnten Maßnahmen gegenüber Letztverbrauchern nur im Wege von **Allgemeinverfügungen** und nur **ratierlich** erfolgen. Hierbei kann allenfalls eine Unterscheidung nach Branchen erfolgen. Einzelverfügungen für bestimmte Letztverbraucher sind mit den derzeit verfügbaren bzw. den kurzfristig erhältlichen Daten allenfalls in außergewöhnlichen Einzelfällen möglich.
- Anders sieht es aus, wenn mittel- bis langfristig Handlungsbedarf entsteht. Dann sollen auch die damit verbundenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen berücksichtigt werden. Um die dafür erforderlichen Daten zu erlangen, hat die Bundesnetzagentur eine Datenerhebung bei Letztverbrauchern mit einer technischen Anschlusskapazität von mehr als 10 MWh/h durchgeführt. Um die Menge an Daten handhabbar zu gestalten und vor allem aktuell zu halten, erfolgt mit der **Sicherheitsplattform Gas ab Oktober** ein weiterer Schritt.

Quelle: Bundesnetzagentur, 17.5.2022

Kriterien für Maßnahmen der BNetzA



- Zur Abwägung der anzuwendenden Maßnahme(n) wird der Bundeslastverteiler (BNetzA) perspektivisch unter anderem folgende Kriterien berücksichtigen:
- **Dringlichkeit der Maßnahme**, insbesondere in Abhängigkeit der Ausprägung der Gasmangelsituation
- **Größe der Anlage** und deren Gasbezug und somit die Wirkung einer Gasversorgungsreduktion
- **Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion** bzw. eines geordneten Herunterfahrens der Produktionsanlagen oder benötigte Vorlaufzeit zur Anpassung der Produktionsketten an einen verminderten Bezug
- Zu erwartende **(volks-/betriebs-) wirtschaftliche Schäden**
- Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion, sofern möglich
- Bedeutung für die **Versorgung der Allgemeinheit**

Eine klare und immer gültige Wertigkeit dieser Kriterien kann weder aus einzelnen Normen, noch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder aus faktischen Umständen hergeleitet werden.

Notfallstufe langfristig



Die Bundesnetzagentur beabsichtigt langfristig, auch danach zu unterscheiden, ob ein Unternehmen zur Grundstoffindustrie gehört,

- ob die bei einem **gasmangelbedingten Produktionsausfall** fehlenden Güter **importiert** werden können, sowie
- ob und in welchem Umfang Unternehmen in **Lieferketten** eingebunden sind.

Diese Überlegung entspricht dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen und resultiert aus den Diskussionen mit der Energiewirtschaft und den Verbänden der Endverbraucher. Dazu sind umfassende wirtschaftspolitische Informationen und umfangreiche Informationen über die Binnenverhältnisse innerhalb der Unternehmen, die nie nur ein Produkt herstellen, erforderlich.

Diese Informationen stehen der Bundesnetzagentur derzeit nicht zur Verfügung. Sie sind auch nicht auf Grundlage des künftigen EnSiG zugänglich. Die Daten wären auch mit den aktuell zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen nicht zu verarbeiten. Somit können aktuell diese Abwägungskriterien nicht berücksichtigt werden.

Quelle: Bundesnetzagentur, 17.5.2022

Notfallstufe Handlungsoptionen



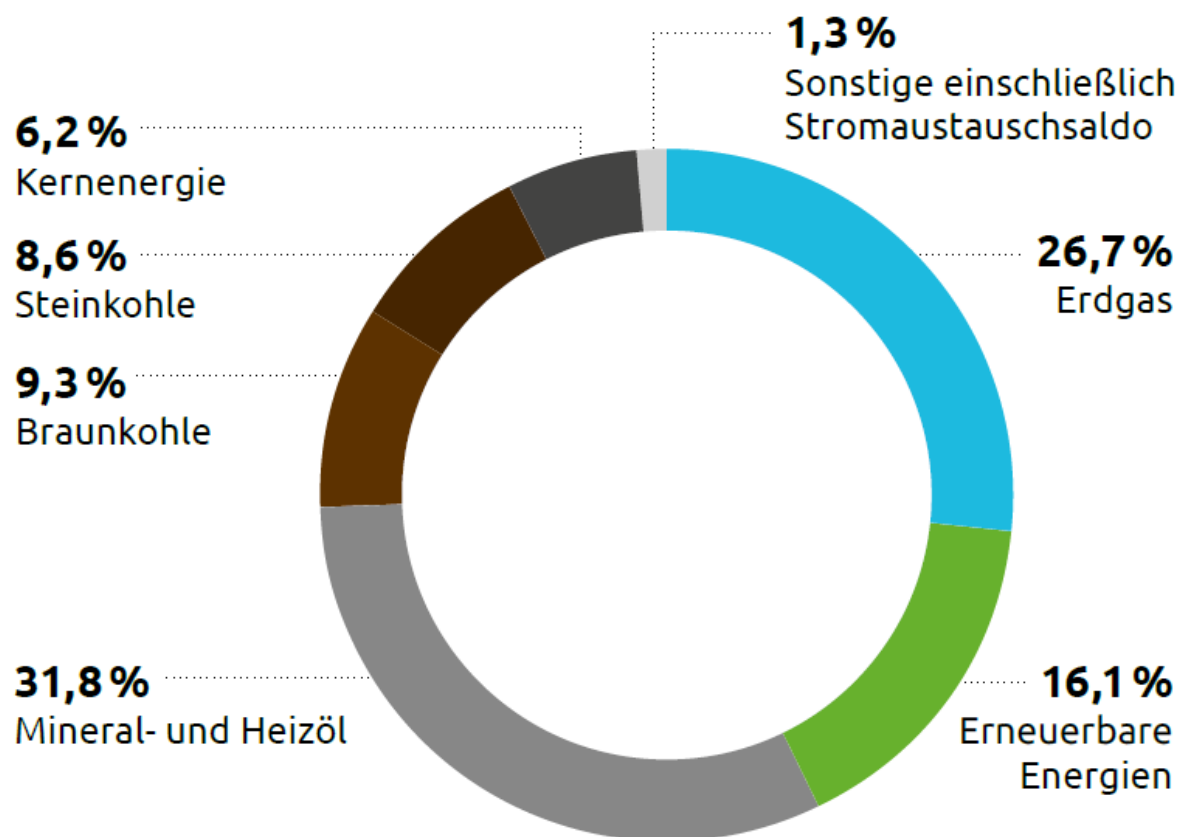
- Anordnung der **Substitution** von Erdgas bei bivalenten Kraftwerken – sofern noch nicht geschehen – im Wege der Individualverfügung
- Anordnung einer Substitution von Erdgas bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≤ 10 MWh/h im Wege der Allgemeinverfügung
- Anordnung einer Substitution von Erdgas bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥ 10 MWh/h im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung
- Anordnung einer **Exportreduktion** an Grenzübergabepunkten ggü. Netzbetreibern (FNB) im Wege der Individualverfügung (soweit europarechtlich zulässig)
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion bei Kraftwerken** – sofern nicht systemrelevant nach § 13b, § 13f EnWG – im Wege der Individualverfügung
- Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei **nicht-geschützten Letztverbrauchern ≤ 10 MWh/h** im Wege der Allgemeinverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion
- Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei **nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥ 10 MWh/h** im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion
- Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei **geschützten Letztverbrauchern ≤ 10 MWh/h** im Wege der Allgemeinverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion [Letzte Handlungsoption 1]

Quelle: Bundesnetzagentur, 17.5.2022

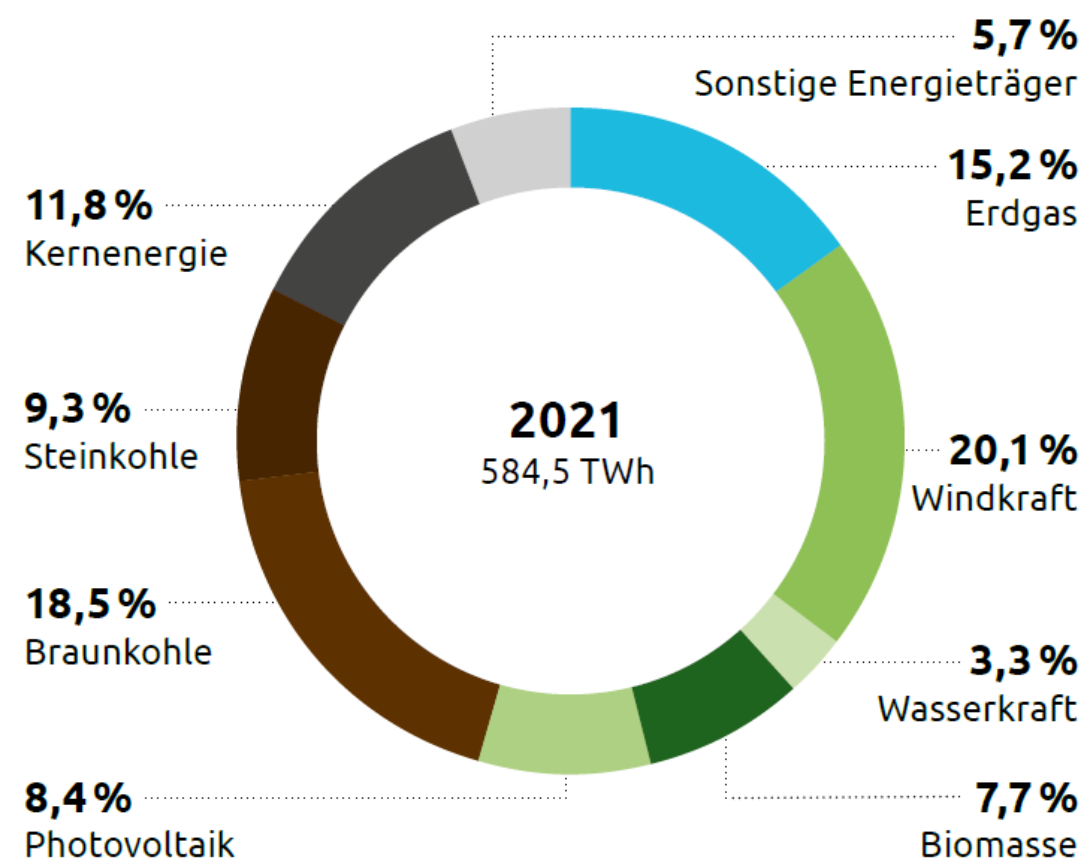
Energieverbrauch in Deutschland



Primärenergie



Stromerzeugung



Quelle: AGEB, Dezember 2021

Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (BT-DS 20/2356 vom 21.6.2022)



„Bereits **stillgelegte Kraftwerke zu reaktivieren ist keine Alternative**, da die Kraftwerke größtenteils schon keine Betriebsgenehmigungen mehr haben und wesentliche Anlagenteile zurückgebaut wurden, sodass eine Wiederinbetriebnahme einen hohen wirtschaftlichen und zeitlichen Aufwand bedeuten würde. Die Wiederinbetriebnahme würde durchschnittlich zwölf bis 24 Monate dauern. Das würde im Ergebnis bedeuten, dass die Kraftwerke keinen Beitrag zur Gaseinsparung für den Winter 2022/2023 leisten würden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz haben gemeinsam geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken zur Energiesicherheit oder Gaseinsparung beiträgt. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist **eine Laufzeitverlängerung der drei noch laufenden Atomkraftwerke** auch angesichts der aktuellen angespannten und volatilen Situation **nicht zu empfehlen**. Dazu liegt eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme der beiden Ministerien vor.

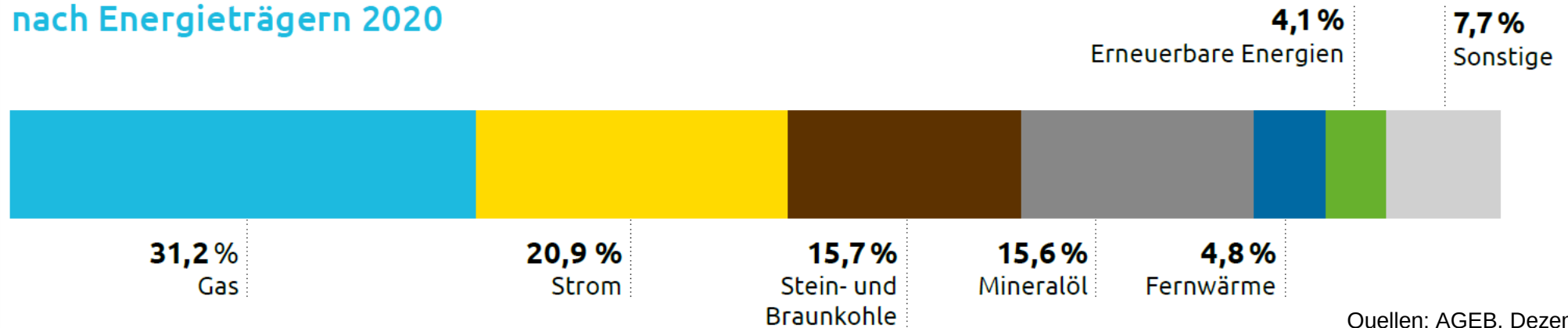
Eine **sofortige Abregelung von Gaskraftwerken ist keine geeignete Alternative**, da die Eingriffsintensität sehr hoch wäre und der Einspareffekt beim Erdgas dies gegenwärtig nicht rechtfertigen würde. Zudem ist ein geeigneter Mechanismus, um das eingesparte Gas für den kommenden Winter einzuspeichern, kurzfristig nicht implementierbar.“

Erdgas in Deutschland nach Sektoren

WSM



Energieverwendung in der Industrie nach Energieträgern 2020



Quellen: AGEb, Dezember 2021, StaBA

Erdgas in der Industrie



Allround-Talent Erdgas

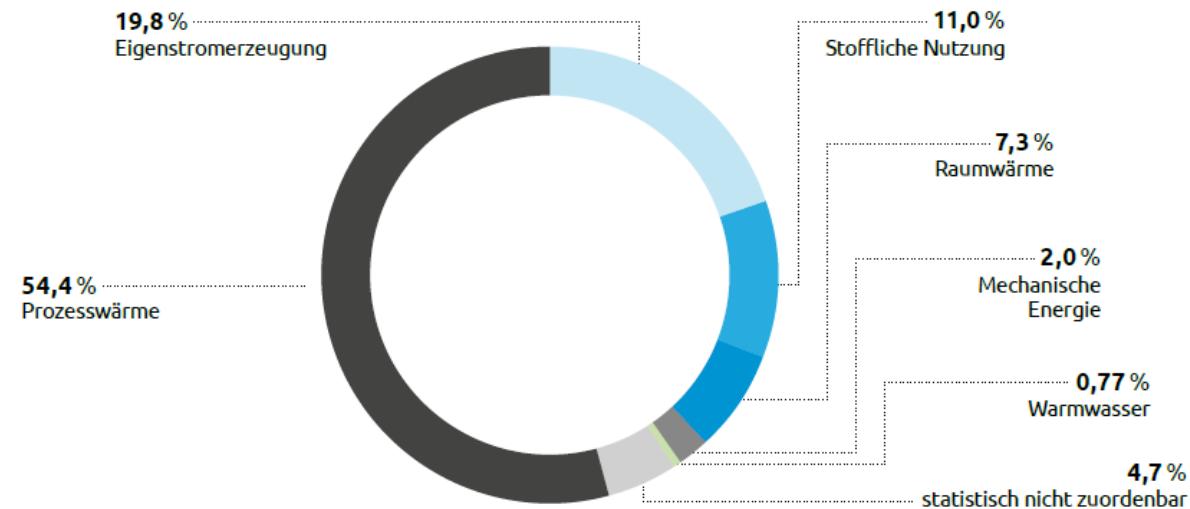
Erdgas ist für die Industrie hauptsächlich aus drei Gründen wichtig. Es dient der Wärmeerzeugung und kommt bei unterschiedlichen Produktionsverfahren zum Einsatz, die Dampf, heißes Wasser, Hitze oder Kälte erfordern. Dies macht einen Anteil von über 65 Prozent des industriellen Erdgasabsatzes aus.

Zudem wird Erdgas zur Stromerzeugung in produktionsnahen Kraftwerken genutzt. Die Stromerzeugung in der Industrie macht einen Anteil von 20 Prozent aus. Der Einsatz von Erdgas zur Eigenstromproduktion kann theoretisch durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. Praktisch würden Stromausfälle durch Dunkelflauten jedoch zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen, die dauerhaft nicht tragbar wären.

Des Weiteren wird Erdgas als Einsatzstoff genutzt, um vor allem Ammoniak, Wasserstoff oder Methanol herzustellen. In keiner Branche wird bisher Wasserstoff in einem solchen Umfang verwendet wie in der Industrie. Die stoffliche Verwendung macht einen Anteil von 11 Prozent des Erdgasabsatzes in der Industrie aus. Die chemische Industrie in Deutschland ist mit ca. 120 TWh/a Gasbedarf mit Abstand der größte industrielle Gasverbraucher. Etwa 80 TWh/a dieses Bedarfs werden energetisch und ca. 40 TWh/a stofflich verwertet.

Viele Prozesse in der Industrie sind zwingend auf Erdgas angewiesen. Eine Gasmangellage würde hier schnell zu Produktionsausfällen führen und Lieferketten unterbrechen. Auch in diesem Sinne sind die aktuellen Bemühungen der Politik richtig, schnellstmöglich eine Infrastruktur für den Import von LNG aufzubauen und so die Versorgung mit Erdgas auch künftig zu sichern.

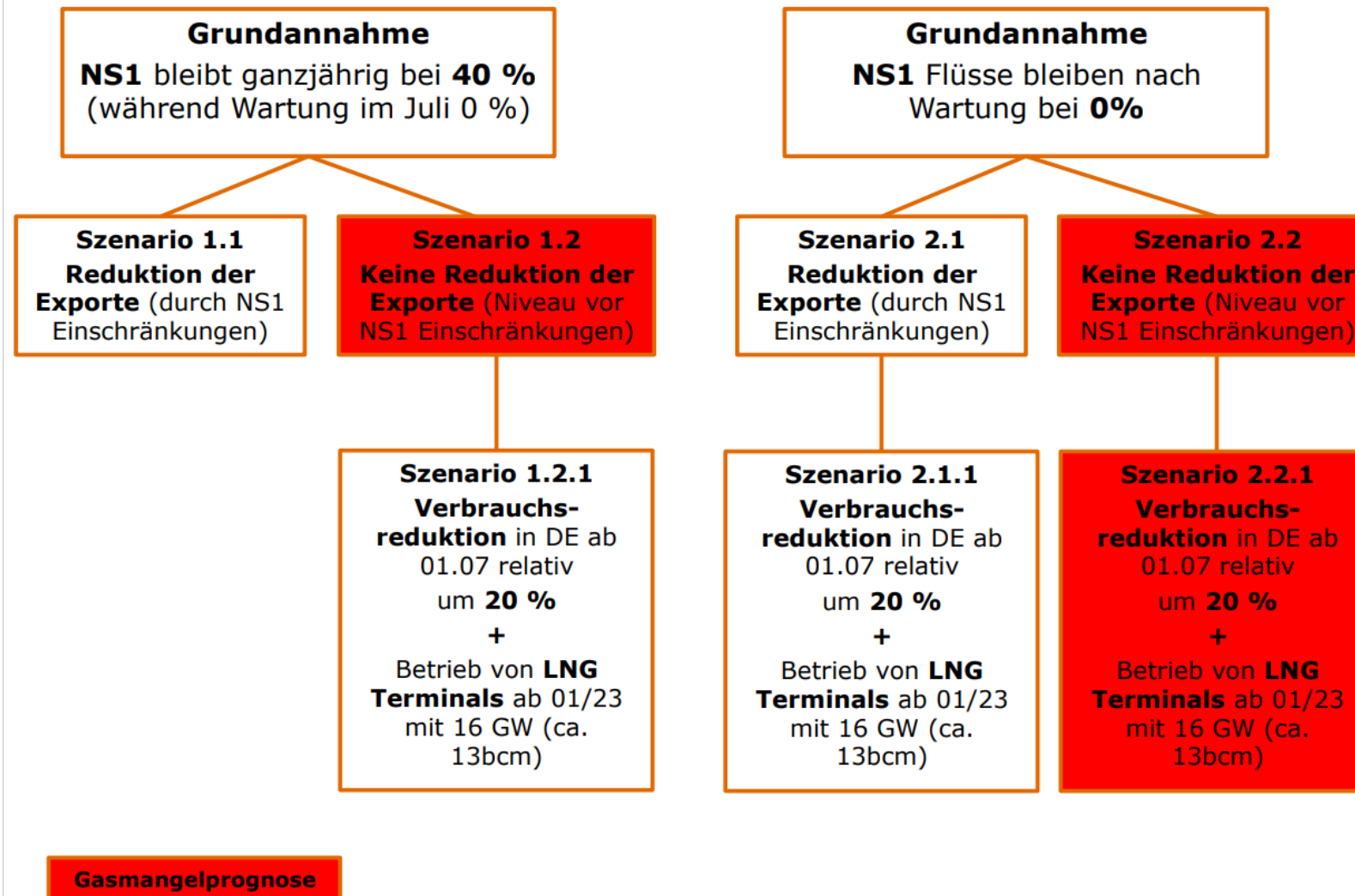
Erdgasverbrauch der Industrie in TWh Bezugsjahr 2020



Quelle: Eigene Berechnung nach AGEb, VCI (Energistatistik und Chemiewirtschaft in Zahlen)

Quelle: Zukunft Gas

BNetzA Gas-Mengengerüst



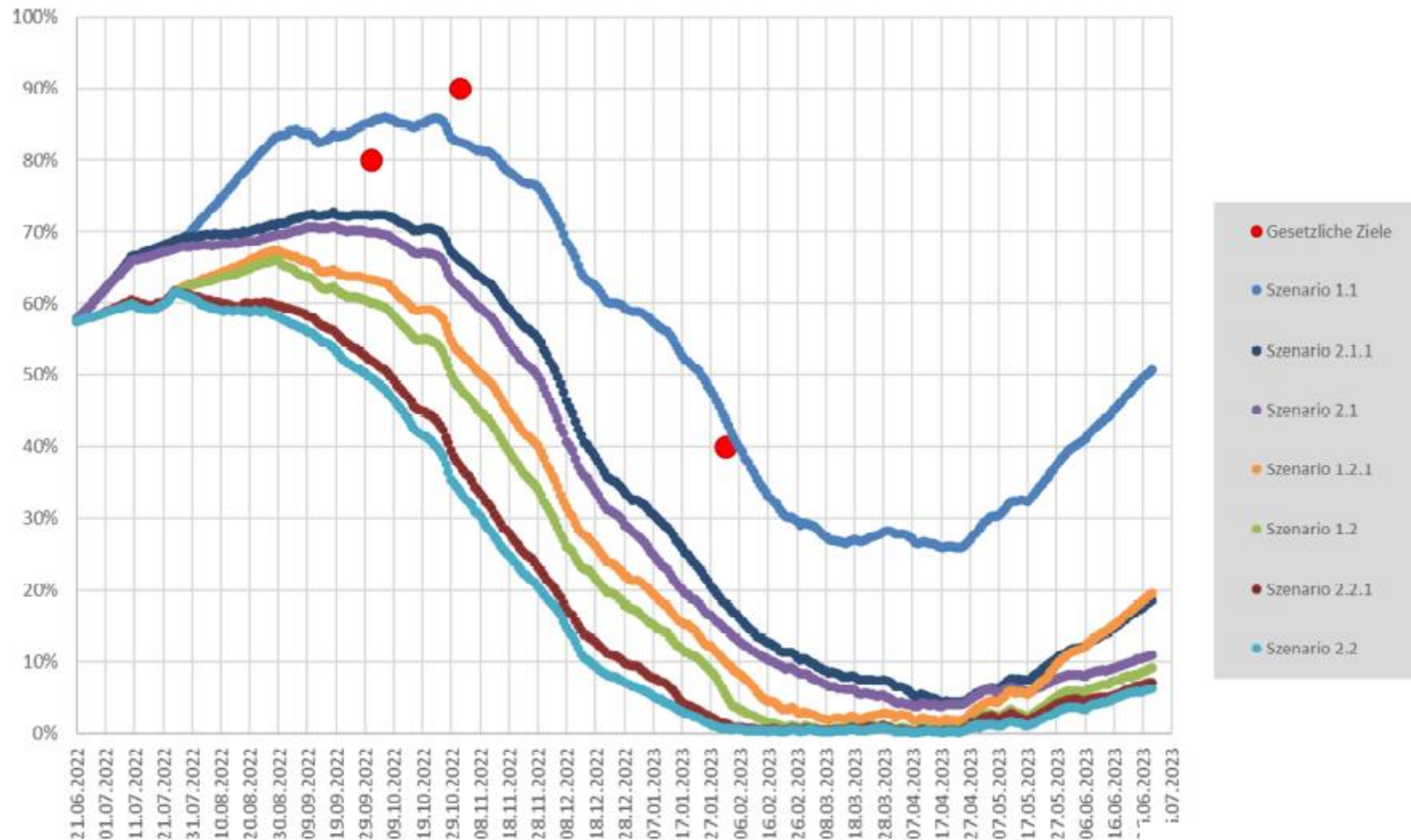
Quelle: BNetzA

- Lediglich in Szenario 1.1 werden die Speicherfüllstandsziele annähernd erreicht, in den anderen Szenarien wird keines der Ziele erfüllt
- In den Szenarien 1.2.1, 2.1 und 2.1.1 entsteht zwar keine Mangellage, allerdings sind die Speicherfüllstände zum Ende des Winters sehr niedrig
- Szenario 1.2: Gasmangel ab Anfang Februar
Gasdefizit im Winter: 19 TWh
- Szenario 2.2: Gasmangel ab Mitte Dezember
Gasdefizit im Winter: 107 TWh
(10% des Jahresverbrauchs)
- Szenario 2.2.1: Gasmangel ab Mitte Januar
Gasdefizit im Winter: 44 TWh
- Entscheidend ist die inländische Verbrauchsreduktion zur Sicherstellung der eigenen Versorgungssicherheit und zur notwendigen Versorgung der Nachbarländer

NS1 bleibt ganzjährig bei 40 % (während Wartung im Juli 0 %)	Szenario 1.1	Reduktion der Exporte
	Szenario 1.2	Keine Reduktion der Exporte
	Szenario 1.2.1	Keine Reduktion der Exporte; Verbrauchsreduktion 20 %; 16 GW LNG
NS1 Flüsse bleiben nach Wartung bei 0 %	Szenario 2.1	Reduktion der Exporte
	Szenario 2.2	Keine Reduktion der Exporte
	Szenario 2.1.1	Reduktion der Exporte; Verbrauchsreduktion 20 %; 16 GW LNG
	Szenario 2.2.1	Keine Reduktion der Exporte; Verbrauchsreduktion 20 %; 16 GW LNG

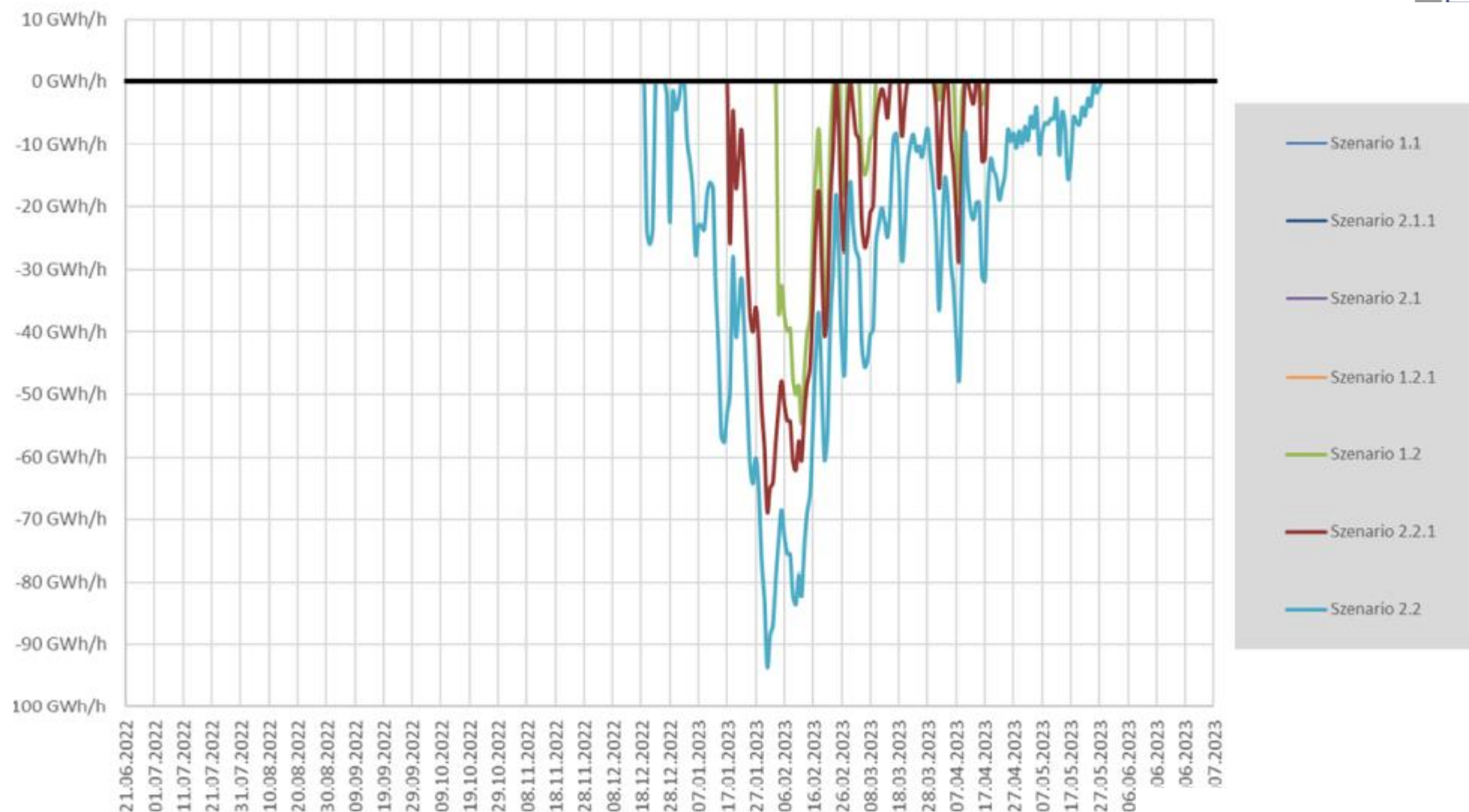
Quelle: BNetzA

Prognose der Speicherfüllstände



Quelle: BNetzA

Prognose des Gas-Mangels



Quelle: BNetzA

Gas-Auktionsmodell



THE, BMWK und BNetzA stehen im Austausch zur Ausgestaltung eines neuen kurzfristigen Regelenergieprodukts mit besonders flexiblen Produktparametern, das industriellen Gasverbrauchern die Möglichkeit gibt, ihren Verbrauch zu reduzieren. Die eingesparten Verbräuche können über die Lieferanten zur Stabilisierung der Netze verwendet werden.

Die Bundesnetzagentur hat THE zur kurzfristigen Einführung eines solchen Regelenergieprodukts aufgefordert. Ziel ist es, dass industrielle Verbraucher anders als bisher ihre Abschaltpotentiale dem Regelenergiemarkt zur Verfügung stellen und so möglichst viele Mengen für etwaige Engpasssituationen im kommenden Winter bereitzustellen.

Die Anbieter erhalten eine hohe Flexibilität. Ziel ist es, unterschiedliche Produktionsprozesse möglichst breit abbilden zu können. So können Unternehmen selbst mitbeeinflussen, zu welchen Zeitpunkten eine Drosselung oder Abschaltung ihrer Prozesse sinnvoll ist. Wenn das Regelenergiepotential insgesamt ausgeschöpft ist und die Bundesnetzagentur Reduzierungen des Verbrauchs anordnet, wird dies nicht mehr möglich sein.

Quelle: BNetzA

Kundenschreiben zur Gasmangellage



- Die Bundesnetzagentur wird in der Notfallstufe des Notfallplans Gas zum Bundeslastverteiler. Eine Anordnung, weniger Erdgas zu verbrauchen, würde von dieser Behörde verfügt, entweder als Allgemeinverfügung oder als Einzelverfügung.
- Da die BNetzA eine Bundesbehörde ist, würde es sich um eine hoheitliche Maßnahme handeln. Damit wäre die Voraussetzung für eine Störung der Geschäftsgrundlage gegeben und eine Vertragsanpassung wäre möglich.
- Gleichwohl muss der Unternehmer alternative Möglichkeiten der Energieversorgung oder Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs prüfen und verfolgen (Energieträgerwechsel, .
- Eine Reduzierung der Gasversorgung könnte eine Entscheidung bedingen, welche Produkte für welche Kunden in welchen Mengen weiterhin produziert werden und welche nicht. Dabei sollte man
 - 1) Mit allen Kunden kommunizieren, gegebenenfalls können Liefertermine verschoben oder –mengen angepasst werden
 - 2) Alle Verträge auf Flexibilitäten hin prüfen
 - 3) Ansonsten nach sachlich nachvollziehbaren Kriterien die Produktion kürzen, keinesfalls willkürlich vorgehen; prüfen oder abschätzen, welche Schäden bei Kunden entstehen

Themen

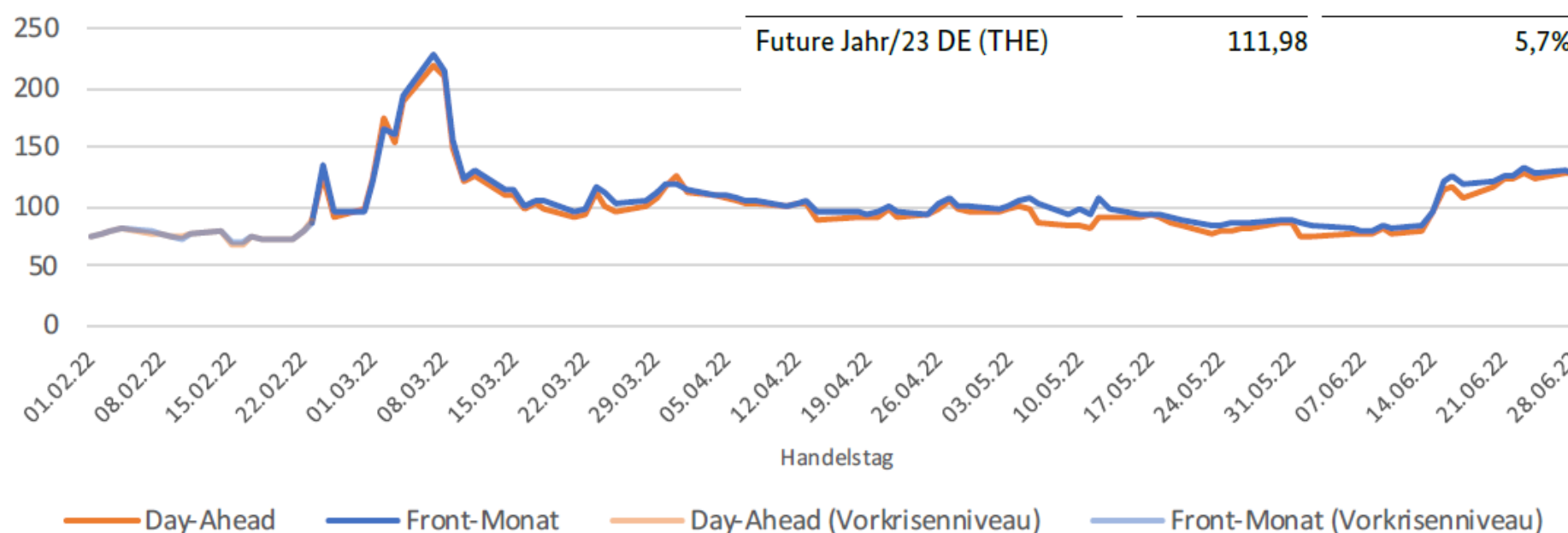


- **Energieversorgung in der Krise**
 - Versorgungslage Erdgas und Prognosen
 - Folgen der Alarmstufe
 - Ausblick auf Notfallstufe
- **Preisentwicklungen und Entlastungen**

Gaspreis nach Drosselung NS1 deutlich gestiegen



Gaspreis THE, DE (tägliche Settlementpreise)
in EUR/MWh



Produkt	Aktuelle Preise/Werte	Veränderung zum Ø-Vortagspreise/Werte	Ø Preis 2022 bis 23.02.22	Veränderung zum Ø-Vorkrisenpreis	Stand
Gas [€/MWh]					
Day-Ahead DE (THE)	139,98	7,9%	81,18	72,4%	29.06.2022 18:45
Future Juli/22 NL (TTF)*	145,25	3,6%	74,19	95,8%	30.06.2022 05:46
Future Q4/22 DE (THE)	144,86	3,5%	76,08	90,4%	29.06.2022 18:45
Future Jahr/23 DE (THE)	111,98	5,7%	50,65	121,1%	29.06.2022 18:45

Quelle: Bundesnetzagentur

Energiepreisentwicklungen – Erdgas



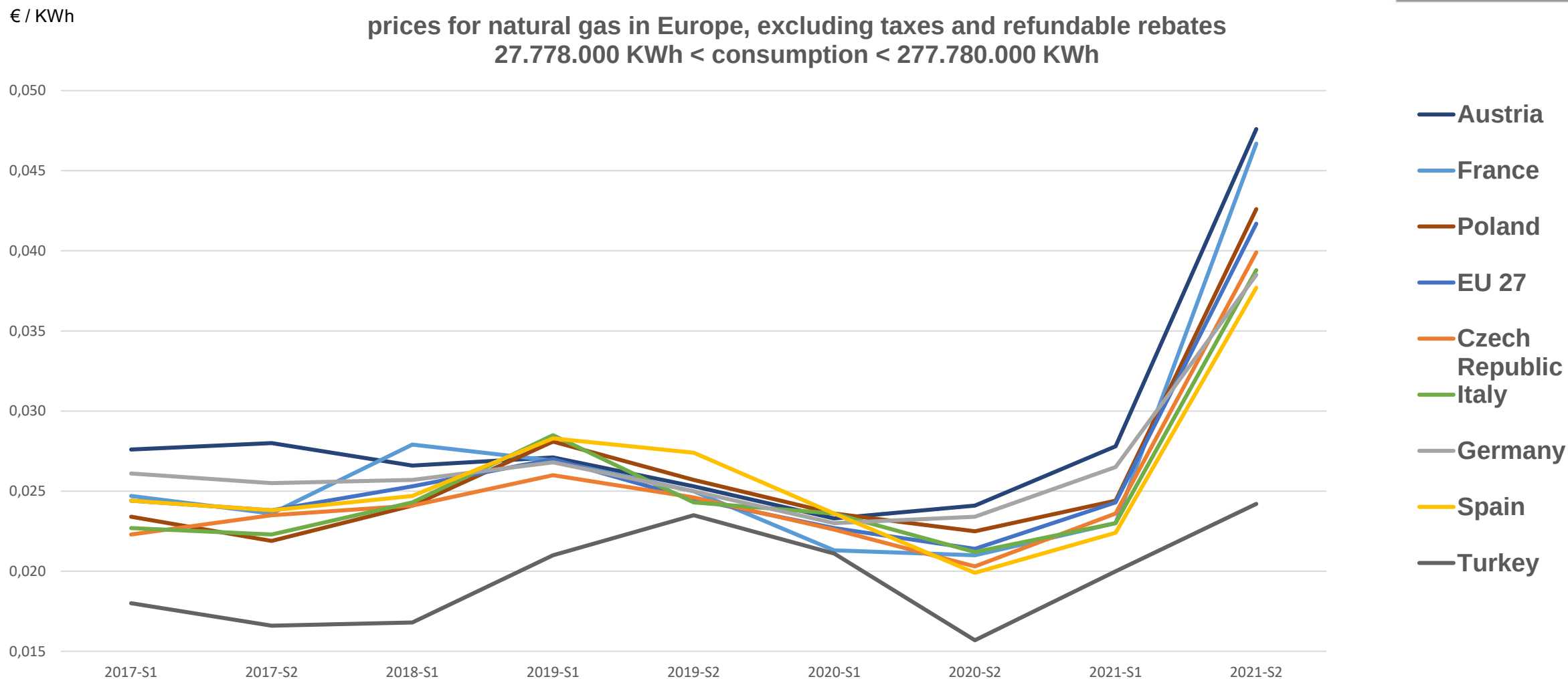
Marktpreisentwicklung

Lieferperiode: 01.01.2023 - 31.12.2023 (Stand: 30.06.2022)



Quelle: efi-net, EEX Frontjahr THE

Energiepreisentwicklungen – Erdgas



Quelle: Eurostat

Energiepreisentwicklungen – Strom



Marktpreisentwicklung

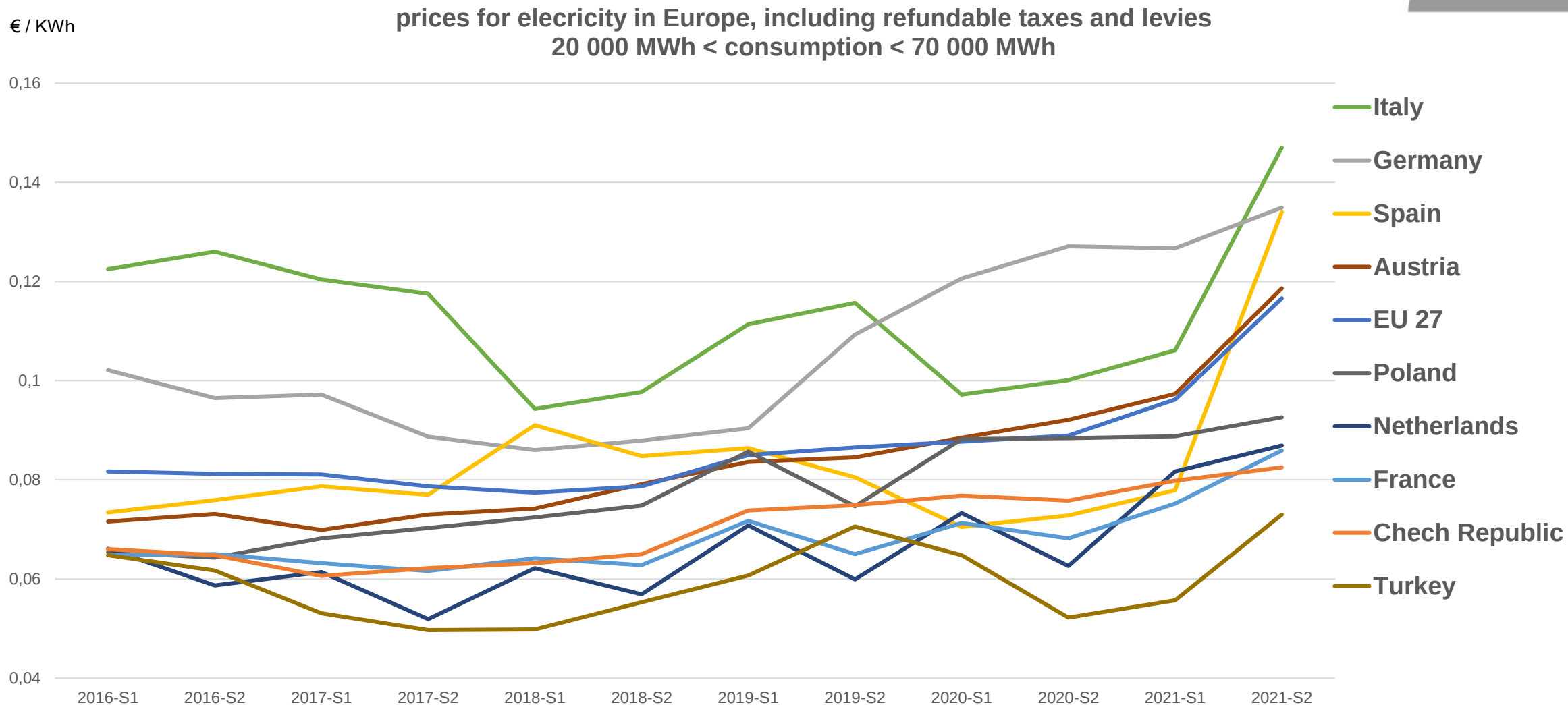
Lieferperiode: 01.01.2023 - 31.12.2023 (Stand: 30.06.2022)

(Ct./kWh)



Quelle: efi-net, EEX Frontjahr THE

Energiepreisentwicklungen – Strom



Quelle: Eurostat

- **Merit-order Mechanismus**

- **Grenzkosten des teuersten Kraftwerkes, das zur Deckung der jeweiligen Nachfrage eingesetzt werden muss, setzt den Preis für alle beanspruchten Kraftwerke**
- **Oft ist dieses Grenzkraftwerk ein Gaskraftwerk**
- **Aufgrund des hohen Gaspreises entstehen bei anderen Kraftwerken hohe Gewinne**

- **Mögliche Lösungen:**

- **Zeitlich begrenzte Abschöpfung der Gewinne zum Nutzen des Gesamtmarktes (vorgeschlagen von der EU Kommunikation REPower Europe 23.3.)**
- **Begrenzung des Preises für Erdgas, das zur Stromerzeugung eingesetzt wird (EU-Kommunikation REPower Europe 18.5.)**

CO₂-Preis im EU-ETS



Quelle: Boerse.de

- **EU-Emission-Trading-Scheme (ETS)**
 - **Preisanstieg der CO₂-Zertifikate treibt Strompreis zusätzlich nach oben (80 €/t CO₂ = 1,6 Cent/KWh)**
 - **CBAM soll die kostenfreie Zuteilung der CO₂-Zertifikate ersetzen (EP: 2027 bis 2032)**
 - **Exporteure sollen weiterhin freie Zuteilungen erhalten**
 - **Wettbewerbsrisiko für „Downstream“-Industrien**
- **Nationaler CO₂-Preis und ETS II**
 - **Umwelt-Ausschuss des EP schlägt vor, ein ETS II ab 2026 für Industrieprozesse zu starten, das dem deutschen BEHG entspricht; Verkehr und Wärme erst ab 2029; Rat: Industrieprozesse explizit ausgenommen**
 - **Trilog-Verhandlungen beginnen kurzfristig; wenige Aussicht auf Durchsetzung des EP-Vorschlags**

Angekündigte industrierelevante Entlastungen / Unterstützungen:

- EEG-Umlage ab 1.7.2022 auf Null reduziert; Zukunft allerdings nicht klar => Rechtsunsicherheit
- Energiesteuer auf Kraftstoffe: Absenkung auf EU-Mindestsatz für 3 Monate ab 1. Juni 2022
- **Entlastungspaket III: Maßnahmen für vom Krieg betroffene Unternehmen**

Entlastungen (1 von 5) – KfW-Kredite seit 9.5.



- **Investitions- und Betriebsmittelkredit für Unternehmen** (ohne Umsatzgrößenbegrenzung)
- **Weitgehende Haftungsfreistellung für die Hausbanken** (80% bei Umsatz bis 500 Mio. €, sonst 70%)
- **Zugangsvoraussetzung: Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren, beispielsweise durch**
 - Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt
 - nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland
 - nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte
 - Schließung von Produktionsstätten in RUS, UKR oder BLR
 - **besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil >3 Prozent vom Umsatz).**
- Vergünstigter Zinssatz
- Bis zu zwei tilgungsfreie Jahre
- **Abrufbar seit 9. Mai 2022 (Hausbankprinzip)**

Entlastungen (3 von 5) – Zuschüsse



- **Direkter Zuschuss für Unternehmen, die besonders von den steigenden Energiepreisen belastet sind.**
- **Was bezuschusst wird: Ausgangspunkt ist die Preisdifferenz der monatlich gezahlten Strom- und Gaskosten im Jahr 2022 im Vergleich zu den im Gesamtjahr 2021 durchschnittlich angefallenen Kosten. Die Preisdifferenz oberhalb einer Verdopplung des Erdgas- und Strompreises wird anteilig bezuschusst**
- **Es wird drei Förderstufen geben:**
 - **30 Prozent der Preisdifferenz und bis zu 2 Mio. Euro erhalten Unternehmen, die einer energie- und handelsintensiven Branche gemäß dem KUEBLL-Anhang angehören und mindestens 3 Prozent Energiebeschaffungskosten bezogen auf den Produktionswert nachweisen.**
 - **Bis zu 50 Prozent der Preisdifferenz und bis zu 25 Mio. Euro erhalten Unternehmen, die zudem einen Betriebsverlust aufgrund der zusätzlichen Energiekosten nachweisen.**
- **Die prozentuale Förderung wird im Juli einmalig um 10 Prozentpunkte abgeschmolzen.**
- **Entwurf der Verordnung liegt vor, Abrufe sollten ab Ende Juni möglich sein.**